

Satzung des Vereins Zukunftsregion Zwickau e.V.

Satzungsänderung zum 11.03.2019

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsregion Zwickau“ e.V. und ist im Vereins - Register - Nr. VR 1617 beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Ziele, Zweck und Aufgaben**

- (1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) – Region Zwickau und Umgebung in Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit den vor Ort ansässigen Unternehmen, den Bürgerinnen und Bürgern, den Verbänden und Vereinen und Verwaltungen der Region. Er will mit einer engen Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem regionale Probleme unter der Zielstellung von ILE lösen. Im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie ist es ebenso Zweck des Vereins, als Lokale Arbeitsgruppe zu agieren. Zwecke des Vereins in dieser Eigenschaft sind insbesondere:
 - die Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung des Zwickauer Landes und
 - die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Zwickauer Landes.
- (2) Der Verein unterstützt Projekte zur ländlichen Entwicklung, welche Bestandteil der integrierten und nachhaltigen Entwicklungsstrategien der LEADER - Region sind. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes, neuer Formen der Energieversorgung sowie die Unterstützung von Projektträgern durch Förderung von Maßnahme begleitenden Bildungs-, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative.
- (3) Die Schwerpunkte des Vereins sind:
 - ökologisch nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes
 - die Unterstützung und Begleitung von Einrichtungen, Verbänden, Unternehmen sowie privater Antragsteller der Region bei der Verknüpfung und Herausbildung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region
 - die Mobilisierung lokaler Akteure aus allen Wirtschaftsbereichen
 - die Realisierung regionalspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittelständischen Unternehmen
 - der Austausch von Erfahrungen durch Vernetzung verschiedener Akteure und der Aufbau von regionalen und internationalen Partnerschaften
 - die Akquisition von öffentlichen und privaten Mitteln zur Sicherung der Vereinsaufgaben
 - die Initiierung, Planung, Koordination und Steuerung von Maßnahmen in der ILE Region Zwickau und Umgebung

- die Unterstützung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden sowie Unternehmen der Region bei Umsetzung ihrer Projekte zum nachhaltig ökologischen orientierten Wirtschaften im ländlichen Raum
- (4) Fortschreibung des ländlichen Entwicklungsprozesses mit breiter Beteiligung des Landkreises, der Städte und deren Ortsteile, Ämter, Gemeinden, klein- und mittelständische Unternehmen, Land- und Forstwirte, Vereine und Verbände sowie der Bürgerinnen und Bürgern der ILE- Region.
- (5) Eine weitere Vereinsaufgabe ist:
- die Förderung kultureller Vorhaben, insbesondere die Förderung der Kunst, Bereiche der Musik, der Literatur, einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen,
 - die Förderung der Berufsausbildung,
 - die Förderung des Sports.
- (6) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
- Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Die Beiträge sind in Form von Geldzahlungen zu leisten.
Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dieser erlangt seine Gültigkeit mit Bekanntgabe in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Vertretung des Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Dieses muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 6 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Vertreter der Wirtschaft, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Dienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Für sie besteht keine Beitragspflicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
5. Entscheidungsgremium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 7.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, zuständig, insbesondere für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisions- bzw. Kassenprüfberichts,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) den Beschluss der Vereinssatzung, bzw. die Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Beiräte
 - k) die Einrichtung und Ausgestaltung einer Geschäftsstelle
 - l) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als LAG (Strategie, Auswahlverfahren und –kriterien, Evaluierungsberichte)
 - m) Wahl des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Zwickauer Landes gemäß § 10
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Festlegungsprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und weder öffentliche Behörden noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.
- (8) Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung erfordern eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Entscheidungsgremium

- (1) Das von der Mitgliederversammlung gewählte Entscheidungsgremium beschließt über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Zwickauer Landes.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre Wahl ist personenbezogen.
- (3) Näheres regelt die für das Entscheidungsgremium zu erlassende Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs.2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem 1. und dem 2. Stellvertreter obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- € ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden telefonisch einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand

beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (8) Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung.
- (9) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium gemäß § 10.

§ 12 Vorsitzender

- (1) Hinsichtlich der Amtsdauer, der Wahl und des Ausscheidens gilt § 11 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins „**Zukunftsregion Zwickau e.V.**“ nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende kann im Falle der Einrichtung einer Geschäftsstelle festlegen, in welchem Umfang Aufgaben auf den Geschäftstellenleiter übertragen werden.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Kommunen entsprechend der Einwohnerzahlen zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am **11.03.2019** von den Mitgliedern des Vereins in **Werdau** beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.